



# HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2025

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.08.2025**

### Hinweise aus den sozialen Medien

und

### Antwort

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Immer mehr Menschen teilen persönliche Inhalte, Aufenthaltsorte und Erlebnisse in sozialen Netzwerken wie Instagram, Facebook oder TikTok – oft öffentlich einsehbar. Solche Informationen können für staatliche Stellen von Relevanz sein, etwa zur Prüfung von Leistungsansprüchen oder zur Aufklärung möglicher Pflichtverletzungen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1     Dürfen staatliche Stellen in Hessen öffentlich zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken wie Instagram, Facebook, TikTok oder Threads nutzen, um im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben – etwa zur Feststellung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II, zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung – tätig zu werden? Bitte differenziert nach Medium, Aufgabenträger, Anwendungsbereich und unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen darstellen.

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25.05.2018 ist der zuvor im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a.F.) und im Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG a.F.) geltende Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen entfallen. Seither können alle Behörden grundsätzlich Daten nicht nur beim Betroffenen, sondern auch aus allgemein zugänglichen Quellen wie zum Beispiel Sozialen Netzwerken erheben. Zum Ausgleich für den Wegfall der Pflicht zur Datenerhebung beim Betroffenen verpflichtet Art. 14 DS-GVO die datenerhebenden Stellen dazu, die betroffene Person umfassend über die Datenerhebung zu informieren. Darüber hinaus ist die Datenerhebung nach DS-GVO und den allgemeinen Datenschutzgesetzen nur in Bezug auf solche Angaben zulässig, die die Behörde jeweils für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Datenerhebung muss überdies den in Art. 5 DS-GVO festgelegten Grundsätzen der Datenverarbeitung entsprechen.

Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden in Hessen können personenbezogene Daten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die betroffene Person die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat. In der VVHSOG zu § 13 werden allgemein zugängliche Quellen nach Nr. 2 dahingehend konkretisiert, dass Veröffentlichungen aller Art (zum Beispiel Adress- oder Telefonbücher) einschließlich öffentlicher Datensammlungen, die jeder Person ohne Nachweis eines Interesses zugänglich sind (zum Beispiel Handelsregister), umfasst sind. Soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook, TikTok oder Threads sind nach dieser Konkretisierung allgemein zugängliche Quellen, da es sich um öffentliche Datensammlungen handelt, welche jeder Person ohne Nachweis eines Interesses zugänglich sind.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HVSG beziehungsweise § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 11 HVSG personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben.

Im Sozialverwaltungsverfahren gilt der Grundsatz, dass die Träger von Sozialleistungen die erforderlichen Daten in erster Linie bei der betroffenen Person erheben müssen (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bei anderen Stellen ist die Datenerhebung zulässig, wenn sie erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden, zum Beispiel bei der Kontrolle von Missbrauchstatbeständen.

Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen dürfen solche Daten durch Behörden gespeichert, ausgewertet und für Verwaltungsentscheidungen oder Ermittlungen herangezogen werden? Bitte insbesondere zur Zweckbindung, Speicherfrist, Datenkategorien und zur datenschutzrechtlichen Bewertung Stellung nehmen.

Wenn nicht besondere Rechtsvorschriften Abweichendes vorsehen, gelten in Bezug auf die Zweckbindung, Speicherfrist und Datenkategorien der bei sozialen Netzwerken erhobenen Daten grundsätzlich dieselben Vorschriften der DS-GVO, des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und des SGB X wie für Daten, die unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Im Falle der Datenerhebung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSOG müssen dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein. Sofern es sich dabei um nicht gefahren- oder tatbezogene personenbezogene Daten besonderer Kategorien i.S.d. § 41 Nr. 15 HDSIG handelt, so muss die Erhebung gemäß § 13 Abs. 5 HSOG unbedingt erforderlich sein.

Das LfV Hessen darf personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben unter den in § 16 HVSG genannten Voraussetzungen speichern und nutzen. Die Zweckbindung für die Nutzung personenbezogener Daten durch das LfV Hessen ist in § 17 HVSG geregelt.

Frage 3 Nutzen kommunale Jobcenter und Gemeinsame Einrichtungen in Hessen öffentlich zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken, um mögliche unangemeldete Ortsabwesenheiten oder vermögensrelevante Umstände bei Leistungsbeziehenden zu prüfen?

Öffentlich zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken werden von den Jobcentern im Einzelfall und ausschließlich anlassbezogen genutzt, wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen, etwa infolge von (anonymen) Hinweisen oder widersprüchlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug. Hierbei kann es sich um Sachverhalte zu unangemeldeten Ortsabwesenheiten oder nicht mitgeteilten Vermögenswerten handeln. Eine Prüfung findet auch statt, wenn anonyme Anzeigen oder Kontoauszüge mit Zahlungseingängen von Plattformbetreibern bereits auf spezifische Social-Media-Accounts, eBay- oder Kleinanzeigen-Verkäuferprofile et cetera hindeuten (vergleiche Antwort zu Frage 5).

Des Weiteren werden eingereichte Unterlagen aus sozialen Netzwerken verwendet, um Leistungsansprüche zu ermitteln, wenn diese als Einnahmequelle angegeben werden (zum Beispiel Influencer). In diesen Fällen sind geeignete Nachweise über die Tätigkeit und die daraus resultierenden Einnahmen erforderlich.

Frage 4 Inwiefern arbeiten kommunale Jobcenter und Gemeinsame Einrichtungen mit Polizei oder Ordnungsämtern zusammen, wenn Informationen aus sozialen Medien auf mögliche Leistungsmissbrauchsfälle hindeuten? Bitte Art, Umfang und rechtliche Grundlage eines solchen Austauschs darlegen.

Die Zusammenarbeit mit den Polizei- und Ordnungsbehörden (Hauptzollämter, Staatsanwaltschaften, Kommunen, Meldebehörden, Baubehörden, Gewerbeämter) ist im Rahmen der rechtlichen Grundlage möglich und für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs notwendig. Ein unmittelbarer Austausch zwischen der Polizei und Jobcentern sowie Sozialbehörden findet nur bei begründeten Verdachtsfällen statt.

Die (gegenseitige) Übermittlung von personenbezogenen Daten ist für die Jobcenter mit den Polizei- und Ordnungsbehörden insbesondere im Rahmen des § 50 SGB II und des § 68 SGB X möglich. Maßnahmen wie beispielsweise interne Prüfungen, Datenabgleiche und Kontrollen des Außendienstes zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs vor Ort leisten die Jobcenter. Die Ergebnisse werden an die Polizei übermittelt und durch dortige eigene Ermittlungen ergänzt. Ziel ist es, der Staatsanwaltschaft ein beweisesichertes Strafverfahren zu ermöglichen.

Unabhängig von der Erkenntnisquelle gehen die Jobcenter konkreten Hinweisen auf Leistungsmissbrauch nach. Das Jobcenter ermittelt den entscheidungserheblichen Sachverhalt dabei in eigener Zuständigkeit kraft der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse gegenüber der Person,

die Leistungen erhält oder beantragt, und gegenüber Dritten, insbesondere Arbeitgebern. Wird in der Folge festgestellt, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist, kann das Jobcenter als Ordnungswidrigkeitsbehörde (§ 64 Abs. 2 SGB II) selbst einen Bußgeldbescheid erlassen.

Ist die Schwelle zu strafbarem Verhalten überschritten, werden Vorgänge an die Staatsanwaltschaft und die Polizei abgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jobcenter beschränkt sich üblicherweise aber auf die Zurverfügungstellung von Akteninhalten zwecks Urkundenbeweises sowie Zeugenaussagen von Beschäftigten der Jobcenter.

Gewerbeämter werden im Wege eines allgemeinen Amtshilfeersuchens gemäß §§ 3 und 4 SGB X um Auskunft gebeten, wenn es um die Klärung gewerblicher Tätigkeiten geht – insbesondere bei fehlender oder widersprüchlicher Anzeige einer Selbstständigkeit.

Frage 5    Geschehen entsprechende Recherchen durch Jobcenter systematisch, im Rahmen standardisierter Prüfverfahren, oder nur im Einzelfall bei konkreten Hinweisen Dritter? Bitte auch zu internen Abläufen, Prüfschwellen und möglichen Handlungsleitfäden Stellung nehmen.

Eine systematische Überprüfung sozialer Netzwerke auf Hinweise zu leistungsberechtigten Personen, zum Beispiel bei der Bearbeitung jedes Erstantrags, findet bereits aus rechtlichen Gründen nicht statt. Recherchen werden ausschließlich anlassbezogen, also nach eigenen Feststellungen der Jobcenter (im Rahmen der Antragsbearbeitung), durch Auffälligkeiten bei Kontoauszügen und Unterlagen, widersprüchlichen Angaben oder anonymen Hinweisen Dritter, im Einzelfall angestellt. Ergebnisse werden ausschließlich in Bezug auf leistungsrelevante Sachverhalte dokumentiert. Zur Unterstützung der Bearbeitung liegen in den Jobcentern teilweise interne Handlungsempfehlungen vor, die sich an typischen Betrugsmustern orientieren.

Frage 6    Ist der Umgang mit öffentlich zugänglichen Informationen aus sozialen Netzwerken durch Jobcenter und andere Behörden in allen Bundesländern einheitlich geregelt?

Frage 7    Falls nein: Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung, gibt es ein Positivbeispiel für eine Regelungspraxis in einem anderen Bundesland?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Europarecht, insbesondere der DS-GVO, sowie ergänzend aus dem Bundesrecht, unter anderem dem BDSG und dem SGB X.

Soweit Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden oder der Landesverfassungsschutz zur Gefahrenabwehr tätig werden und die Rechtsgrundlagen im Landesrecht liegen (vergleiche Antwort zu Frage 1), können Unterschiede zwischen den Ländern bestehen.

Frage 8    Welche konkreten Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Daten aus sozialen Netzwerken durch hessische Behörden, insbesondere im Bereich der kommunalen Jobcenter?

Die Landesregierung hält die jeweils zuständigen Stellen dazu an, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Frage 9    Wie gehen kommunale Jobcenter in Hessen in Fällen wiederholter Absage oder Nichtwahrnehmung von Terminen vor, insbesondere wenn zugleich Hinweise auf Auslandsaufenthalte oder anderweitige Abwesenheiten in sozialen Medien vorliegen?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erreichbar sind. Hierfür müssen sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätig dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Bei der Nichtwahrnehmung von Terminen kann eine Einzelfallermittlung vorgenommen werden. Es werden Beweise – zum Beispiel Pässe oder Kontoauszüge des betreffenden Zeitraums – angefordert. Der Außendienst des Jobcenters kann weitere Hinweise bei einem Hausbesuch erlangen. Beim Ausbleiben einer Rückmeldung oder sich verdichtendem Verdacht einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit kann das persönliche Erscheinen im Jobcenter gefordert werden.

Falls sich weitere Erkenntnisse ergeben – zum Beispiel entsprechende Ein- und Ausreisestempel in Reisepässen oder Bargeldabhebungen im Ausland – werden Versagung der Leistungen,

Aufhebungs- und Erstattungsverfahren geprüft sowie gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Je nach Sachverhalt wird auch Strafanzeige gestellt. Darüber hinaus bestehen Handlungskonzepte zum Umgang mit Fällen wiederholter, längerfristiger Kontaktverweigerung.

Frage 10    Sieht die Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit öffentlich zugänglichen Informationen aus sozialen Netzwerken durch staatliche Stellen Handlungs- oder Regelungsbedarf, etwa zur Schaffung einheitlicher Standards?

Die gesetzlichen Anforderungen haben alle Behörden zu beachten, sodass ein einheitlicher Standard bereits besteht.

Wiesbaden, 29. September 2025

**Heike Hofmann**